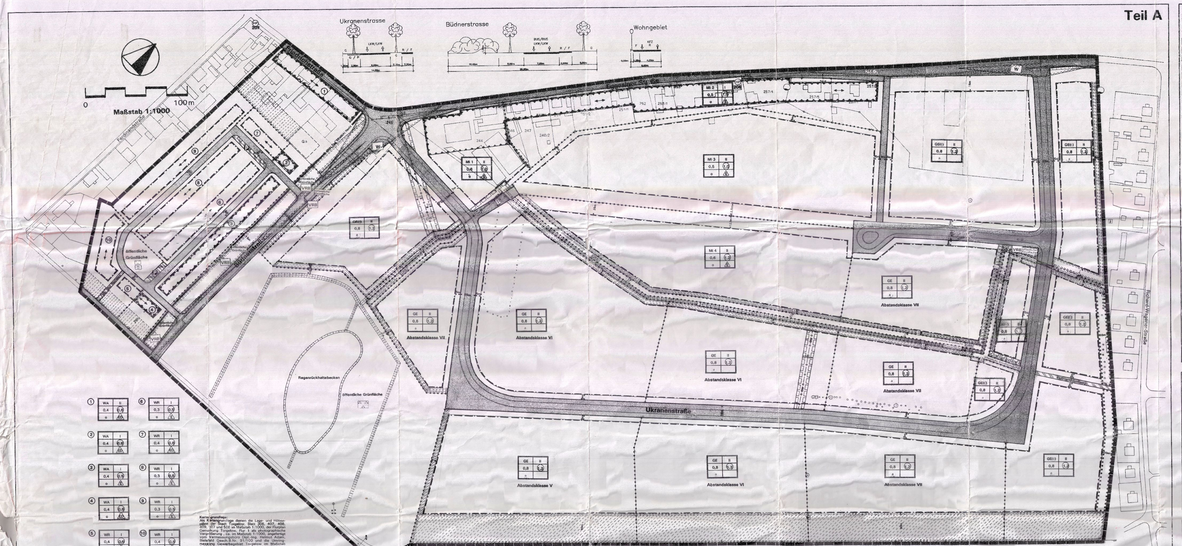

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA — reines Wohngebiet
- WA/MI — allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- I — Vollgeschoßzahl
- II — Zwei Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- II — Zwei Vollgeschosse (als zwingend)
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl (als Höchstgrenze)
- 0,8 — Geschoßflächenzahl (als Höchstgrenze)
- ED — nur Einzelhäuser zulässig
- ED/DH — Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED/RH — Einzelhäuser, Reihenhäuser
- RH — Reihenhäuser
- FH — Firsthöhe

Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Garagen und Stellplätze mit Zufahrten zu Nutzungsstellen
- Garagen und Stellplätze
- Zufahrten zu Nutzungsstellen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche mit Bushaltestelle
- Straßenverkehrsfläche mit Bushaltestelle und Parkplatz
- Straßenverkehrsfläche mit Parkplatz
- Straßenverkehrsfläche mit Parkplatz und Bushaltestelle
- Fußgängerbereich
- Fuß- und Radweg

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Regenwasserbeseitigung
- Abfallentsorgung
- Abfallsammelplatz

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Spielplatz
- Parkanlage
- Grünordnungsfläche
- Grünordnungsfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserdamm

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen
- Begrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung: Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit Angabe des Maßstabes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Naturschutzgebiet

Kennzeichnungen

- Altlastenverdachtsfläche
- Altlastenverdachtsfläche mit Bodenbelastung
- Altlastenverdachtsfläche mit Grundwasserbelastung
- Altlastenverdachtsfläche mit Bodenbelastung und Grundwasserbelastung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Hauptwasserleitung
- Hauptabwasserleitung

Leitungen

- Oberflächenentwässerung

Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Bestehende Gebäude
- Bezeichnung der Straßenquerschnitte

Überschriftenfeld

Bündnerstraße Gemeinde Torgelow
Ortsteil Torgelow
Gemarkung Torgelow
Flur 1
Maßstab 1:1000
Stand: Satzung
Quelle: Katasteramt Pasewalk
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Unterschrift

Teil A

Überschriftenfeld

Satzung der Stadt Torgelow über den Bebauungsplan „Bündnerland" BPA 2/90
Östlich der Bebauung der Ferdinandstrasse, südlich der Eggesiner Strasse, südwestlich der Siedlung Spechtberg, nordwestlich der Forstflächen
Anlagenheft zu Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Überschriftenfeld

Ingenieurbüro für Bauwesen und Umweltschutz GmbH Gesellschaft für angewandte Landschaftsökologie und Landschaftsplanung
Anklam, Friedrich-Wilhelm-Straße 28
Telefon: 3 71 21 Telefax: 3 71 21
Bearbeitungsstelle: Torgelow
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ulrich Gerhard
Datum: 1. Fassung 1990
Unterschrift

Textliche Festsetzungen

nach § 9 Abs. 7 BauGB

1 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

In Gewerbegebiet (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 (1) Nr. 1, 2 (Abs. 3 BauNVO) und § 8 Abs. 3 (1) Nr. 1 (Abs. 3 BauNVO) zulässig: Lagerhäuser, Lagerplätze und Großhandelsbetriebe, Betriebe und Beigewerbe sowie ein Einzelhandelsbetrieb mit Lebensmittelbetrieb (Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche = 200m², wenn die im unmittelbaren Anschluß an den Lebensmittelmarkt zulässigen Handwerksbetriebe mitgerechnet werden).

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Wohngebäude, Läden, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Handwerksbetriebe.

Im Gewerbegebiet (GE) ist folgende Nutzung nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieben zugeordnet sind (im gegenüber in Grundfläche und Geschoßzahl untergeordneten Anteil).

Im Gewerbegebiet (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Gewerbebetriebe aller Art sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) ist folgende Nutzung nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

3 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

4 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

5 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

6 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

7 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

8 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

9 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

10 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

11 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

12 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

13 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

14 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

15 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

16 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

17 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

18 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

19 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: Anlagen für sportliche Zwecke sowie Sport- und Tennisplätze, Bordellgewerbe und Tankstellen.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zugelassen: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

Im Mischgebiet (MI) sind folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

20 Bis 3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) ist entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzung: zulässig: einige Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, Installateure, Elektriker, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker, Zimmerer, Gerüstbauer, Glaser, Schreiner, Stukkateure, Fliesenleger, Ofensetzer, Schornsteinfeger, Gärtner, Bäcker und Verkaufsstellen.

Im Gewerbegebiet (GE) und allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer Art oder Betriebsweise unzumutbare Belästigungen für die Umgebung (GE) sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig: